

Register

A

Abgestimmte Verhaltensweise

Form gegenseitiger Verständigung, die an die Stelle einer Vereinbarung i.S.d. § 1 GWB treten kann. ⇒ 145 f., 155, 163 ff., 188 f., 190 ff.

Abmahnung

Außergerichtliches Vorgehen im Falle eines Wettbewerbsverstoßes. ⇒ 127, 135, 137 ff.

AEUV

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
⇒ 3, 9

Alleinstellungswerbung

Werbung, bei der eine Alleinstellung am Markt in Anspruch genommen wird. ⇒ 207

Angabe

Aussage des Werbenden über geschäftliche Verhältnisse mit objektiv nachprüfbarem Inhalt. ⇒ 98

Anlass des Verkaufes

Angaben über den Verkaufsanlass dürfen nicht irreführend sein. ⇒ 103 ff.

Anschwärzung

Unterfall der gezielten Behinderung von Mitbewerbern.
⇒ 74

Ausnutzung der Unerfahrenheit

Geschäftliche Handlung, die unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 2 UWG unlauter ist. ⇒ 53 ff., 99

Ausspannen und Abwerben

Geschäftliche Handlung, die unter bestimmten Voraussetzungen nach § 4 Nr. 10 UWG unlauter ist. ⇒ 71

B

Behinderung (GWB)

Marktbeherrschende Unternehmen und Unternehmen mit überlegener Marktmarkt dürfen ihre Mitbewerber im Wettbewerb nicht in der in § 20 GWB bezeichneten Weise behindern. ⇒ 170 ff.

Behinderung (UWG)

Gezielte Behinderungen von Mitbewerbern sind nach § 4 Nr. 10 UWG unlauter. ⇒ 31, 68 ff., 74, 86

Belästigung

Nach § 7 UWG unzulässige geschäftliche Handlung, sofern die Belästigung unzumutbar ist. ⇒ 20 ff., 51 ff., 117 ff.

Bereichsausnahme

Freistellung bestimmter Wirtschaftsbereiche von Vorschriften des GWB. ⇒ 149

Beschaffenheitsangaben

Falsche Angaben über die Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung stellen regelmäßig eine Irreführung i.S.d. § 5 UWG dar. ⇒ 103 ff.

Beseitigungsanspruch

Sonderform des Unterlassungsanspruchs, der auf Beseitigung der Folgen einer unlauteren Wettbewerbshandlung gerichtet ist. ⇒ 126 ff., 131, 178, 180

Boycott

Unterfall der gezielten Behinderung des Mitbewerbers nach § 4 Nr. 10 UWG. ⇒ 31, 68, 70 f., 147 f.

D

Direktwerbung

Werbung z.B. per Telefon, Telefax oder E-Mail.
⇒ 117 ff.

E

EG(V)

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Vorgängervorschrift des AEUV). ⇒ 3, 151 f.

Einstweilige Verfügung

Gerichtliches Eilverfahren im Falle eines Wettbewerbsverstößes. ⇒ 135

F

Freistellung

In den §§ 2 f. GWB getroffene Regelungen, die die Voraussetzung des § 1 GWB erfüllende Vereinbarungen von dem sich daraus ergebenden Verbot freistellen. ⇒ 159 ff., 182, 191 ff.

Fusionskontrolle

Zusammenschlusskontrolle, siehe dort

FuskontrVO

Fusionskontrollverordnung. ⇒ 3, 10 f., 151 ff., 174, 177, 199 ff.

G

Gattungsbezeichnung

Bezeichnung für eine bestimmte Art von Waren. ⇒ 106

Geschäftliche Handlung

Jede Tätigkeit, die eigene oder fremde Geschäftszwecke fördert. ⇒ 25 ff., 29 ff., 44 f., 78 f., 81, 88, 96 f., 103 ff.

Geschäftsehrverletzung

Unterfall der gezielten Behinderung des Mitbewerbers. ⇒ 63

Gefühlsbetonte Werbung

Wettbewerbsmethode, bei der Mitleid, Gefühle, soziale Hilfsbereitschaft usw. des potenziellen Kunden angesprochen wird. ⇒ 49 f., 53

Geschäftliche Handlung

Handlung, die den Absatz oder Bezug des eigenen oder eines fremden Unternehmens fördert. ⇒ 20, 25 ff., 29 ff., 34 ff., 44 ff., 53 ff., 61 ff., 78 ff., 90, 93, 96 ff., 103 ff., 126, 132 f.

Gemeinschaftsrecht

Recht der EU, bei dem zwischen primärem (AEUV) und sekundärem (Richtlinien und Verordnungen) Gemeinschaftsrecht zu unterscheiden ist. ⇒ 3, 9 f., 152, 163

Gewinnabschöpfungsanspruch

Anspruch auf Abschöpfung von Streuschäden aus vorsätzlichen Verstößen gegen §§ 3, 7 UWG, das GWB, die Art. 101 f. AEUV und kartellbehördliche Verfügungen. ⇒ 21, 39, 132 f., 181

GWB

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung. ⇒ 3, 144 ff.

I

Interessenabwägung

Auf Grund einer Interessenabwägung kann eine irreführende Angabe ausnahmsweise zulässig sein. ⇒ 96, 102, 117, 172

Irreführung

Unlautere geschäftliche Handlung, bei der eine falsche, der Wahrheit nicht entsprechende Vorstellung hervorgerufen wird. ⇒ 23 f., 35 f., 48, 54 ff., 90 f., 96 ff., 103 ff., 109

K

Kartell

Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung zwischen miteinander in Wettbewerb stehenden Unternehmen.

⇒ 5 f., 10, 15 f., 69, 73 f., 150 ff., 174 ff., 178 ff., 181 ff., 188 ff.,

Kartellbehörde

Behörde, die für die Einhaltung des GWB bzw. der Art. 101 f. AEUV zuständig ist. ⇒ 150 ff., 167, 178 ff.

Kartellrecht

Kurzbezeichnung für die gesamte durch das GWB und Art. 101 f. AEUV geregelte Materie. ⇒ 5, 8 ff., 16, , 126, 150 f., 188 ff.

KartellIVO

Kartellverordnung. ⇒ 3, 151 ff., 189 ff., 198

Klagebefugnis

Befugnis, einen Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften gerichtlich geltend zu machen. ⇒ 130 f.

Kontrollnummernbeseitigung

Unterfall der gezielten Behinderung des Mitbewerbers. ⇒ 73 f.

Koppelungsgeschäft

Verbindung zweier Waren zu einem gemeinsamen Angebot, eine Sonderform stellt die Verkoppelung des Leistungsangebotes mit Teilnahmemöglichkeiten an einem Preisausschreiben oder Gewinnspiel dar. ⇒ 48

Marktbeherrschung

In § 19 Abs. 2 GWB näher definierte beherrschende Stellung eines oder mehrerer Unternehmen in einem bestimmten Markt. ⇒ 166 ff.

Marktteilnehmer

Oberbegriff für Mitbewerber, Verbraucher und alle Personen, die als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen tätig sind. ⇒ 6, 25, 31 ff., 44 ff., 52 f., 59, 78 ff., 108 ff., 117, 120, 130, 179

Marktteilnehmer, sonstige

Unternehmer, die mit einem anderen Unternehmer in keinem konkreten Wettbewerbsverhältnis stehen. ⇒ 32, 34, 59, 130, 179

Marktstörung

Unlautere Wettbewerbsmethode mit Auswirkungen auf die Marktstruktur. ⇒ 31, 81 ff., 86

Mitbewerber

Unternehmer, der mit anderen Unternehmern in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht. ⇒ 7, 25, 30 ff., 41, 63 ff., 75 ff., 82 ff., 104, 107 ff., 112 ff., 126 ff., 144, 147, 156, 161, 178 f.,

Mondpreise

Preise, die der Werbende nicht oder nur für kurze Zeit gefordert hat. ⇒ 104, 107

L

N

Leistungswettbewerb

Zulässige Beeinflussung potenzieller Kunden durch die eigene Leistung. ⇒ 30, 50, 53, 57, 82, 147

Nachahmen fremder Leistung

Unterfall des in 4 Nr. 9 UWG geregelten wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes. ⇒ 65 ff.

M

P

Marktabgrenzung

Methode zur Bestimmung des für die Prüfung relevanten Marktes in sachlicher, räumlicher und ggf. auch zeitlicher Hinsicht. ⇒ 158 f., 195

Paralleilverhalten

Zulässige Verhaltensweise, bei der sich gleiche Preise oder Geschäftsbedingungen aus einer nicht abgestimmten Anpassung an die Marktverhältnisse ergeben. ⇒ 146, 165, 194

Preisangaben

Angaben über den Preis müssen der PAnGV entsprechen und dürfen nicht irreführend sein. ⇒ 58 f., 79, 106

Preisausschreiben

Geschäftliche Handlung, die unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 5 oder 6 UWG unlauter sein kann. ⇒ 47, 59 ff., 91

Preisbindung

Fall der Wettbewerbsbeschränkung, siehe dort

Preiskampf

Unterfall der gezielten Behinderung des Mitbewerbers. ⇒ 31, 68 f., 86

Presseerzeugnisse

Gratisverteilung von Presseerzeugnissen kann unter dem Gesichtspunkt der Marktstörung unlauter sein. ⇒ 81, 83, 86

Psychologischer Kaufzwang

Ausübung unangemessenen unsachlichen Einflusses i.S.d. § 4 Nr. 1 UWG. ⇒ 46 ff., 53, 93

R**Rechtsbruch**

Nach § 4 Nr. 11 UWG unlautere geschäftliche Handlung, bei der der Wettbewerber Normen verletzt, die zumindest auch dazu bestimmt sind, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. ⇒ 31, 78 ff., 106

S**Schadensersatzanspruch**

Anspruch auf Ersatz des durch eine unlautere geschäftliche Handlung, einen Verstoß gegen das GWB, die Art. 101 f. AEUV oder eine kartellbehördliche Verfügung verursachten Schadens. ⇒ 39 f., 126, 132, 134, 138, 178 ff.

Schwarze Liste

Bezeichnung der im Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG aufgeführten, gegenüber Verbrauchern stets unzulässigen geschäftlichen Handlungen. ⇒ 21, 25, 37

Sonderveranstaltung

Nach § 7 Abs. 1 UWG a.F. grundsätzlich verbotene und nunmehr erlaubte Verkaufsveranstaltung im Einzelhandel, die außerhalb des regelmäßigen Geschäftsverkehrs stattfindet, der Beschleunigung des Warenabsatzes dient und den Eindruck der Gewährung besonderer Kaufvorteile hervorruft. ⇒ 22 f., 106, 108

Spitzenstellungswerbung

Werbung, bei der eine Spitzenstellung am Markt in Anspruch genommen wird. ⇒ 107

System- oder Warenartenvergleich

Vergleich von System- oder Warenarten ohne Erkennlichmachung eines Mitbewerbers. ⇒ 75 f., 112

T**Transparenzgebot**

In § 4 Nr. 4 UWG geregeltes Erfordernis, bei einer Verkaufsförderungsmaßnahme, wie z.B. Preisnachlässen, die Bedingungen für deren Inanspruchnahme zur Vermeidung einer Irreführung klar und eindeutig anzugeben. ⇒ 55 ff.

U**Unlauterkeit**

Unlauter i.S.d. § 3 Abs. 1 UWG sind alle geschäftlichen Handlungen, die den anständigen Gepflogenheiten in Handel, Handwerk oder selbständiger beruflicher Tätigkeit zuwiderlaufen. ⇒ 11, 15, 23, 25, 30 f., 37, 44 f., 50, 57, 60, 66 ff., 72, 78 f., 81, 86, 91, 93, 96, 111, 117 f.

Unterlassungsanspruch

Anspruch auf Unterlassung einer gegen §§ 3, 7 UWG, eine Vorschrift des GWB, die Art. 101 f. AEUV oder eine Verfügung der Kartellbehörde verstoßenden (geschäftlichen) Handlung. ⇒ 24, 126 ff., 131 ff., 137 f., 178 ff.

Unter-Preis-Schlacht

Wettbewerbsmethode, die im Falle der Marktstörung unlauter sein kann. ⇒ 81, 84 ff.

UWG

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. ⇒ 3, 143 ff.



Verbraucher

Natürliche Personen, sofern der Abschluss eines Rechtsgeschäfts nicht ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. ⇒ 24, 34

Vereinbarung

Vertrag oder im Rahmen einer bestehenden vertraglichen Beziehung mit konkludenter Zustimmung der anderen Partei vorgenommene einseitige Maßnahme. ⇒ 7, 10, 144 ff.

Vergleichende Werbung

Werbung, bei der die eigene Ware oder Dienstleistung mit derjenigen eines Mitbewerbers verglichen wird. ⇒ 15, 21, 31, 68, 74 ff., 98, 111 ff., 136

Verteilung von Originalware

Massenhaftes Verteilen von Originalware kann wegen einer dadurch hervorgerufenen Marktstörung unlauter sein. ⇒ 81 ff.

Verschleierung von Werbemaßnahmen

In § 4 Nr. 3 UWG geregelter Fall des Verstoßes gegen das Transparenzgebot. ⇒ 55 f., 92

Verjährung

Einrede gegen einen Anspruch aus §§ 8, 9 und 12 UWG. ⇒ 133 f.



Warenverkehrsfreiheit

Verbot mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung in Art. 34 AEUV. ⇒ 3, 11

Werteklamme

Geschäftliche Handlung, bei der der Absatz einer Ware oder Dienstleistung durch das Versprechen besonderer Vergünstigungen gefördert wird. ⇒ 57

Wettbewerb

Konkurrenzverhältnis zwischen Anbietern oder Nachfragern auf einem Markt. ⇒ 5

Wettbewerbsrecht

Oberbegriff für das UWG, das GWB und die entsprechenden europarechtlichen Rechtsnormen. ⇒ 2

Wettbewerbsverhältnis

Konkurrenzverhältnis zwischen Unternehmen. ⇒ 33 f., 44, 129, 177

Wirkungsprinzip

Prinzip, nach dem der internationale Anwendungsbereich des GWB danach bestimmt wird, ob sich eine Wettbewerbsbeschränkung im Geltungsbereich des GWB auswirkt. ⇒ 149

Wettbewerbsbeschränkung

Jede künstliche Beschränkung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit eines Unternehmens am Markt. ⇒ 2 f., 149 f., 155 ff., 160 ff., 191, 194



Bezeichnung für die Regelungen des GWB und der FusKontrVO über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen. ⇒ 10, 147, 151, 174 ff., 182, 200